

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **§1 Zustandekommen des Vertrages**

- (1) Der Vertrag kommt durch die Anmeldebestätigung des Veranstalters (Traumlande e.V.) zwischen dem Veranstalter und der teilnehmenden Person zustande. Reagiert der Veranstalter auf die Anmeldung der teilnehmenden Person nicht innerhalb von 14 Tagen, so ist die teilnehmende Person nicht mehr an ihre Anmeldung gebunden.
- (2) Mit der Anmeldung erklärt die teilnehmende Person, dass sie die AGB, geltende Sicherheitsregeln, Spielregeln und Verhaltensregeln gelesen hat und anerkennt.

## **§ 2 - Regelwerk**

- (1) Mit ihrer Anmeldung erkennt die teilnehmende Person das vom Veranstalter vorgegebene Regelsystem als für das Spiel verbindlich an.
- (2) Nach der Anmeldung, spätestens nach Erhalt der Anmeldebestätigung hat die teilnehmende Person der Spielleitung eine Charakterbeschreibung zur Verfügung zu stellen. Diese hat dem von dem Veranstalter vorgegebenen Regelsystem zu entsprechen.
- (3) Die Spielleitung ist in ihrer Form als Erfüllungsgehilfe des Veranstalters berechtigt, auch nach Zustandekommen des Vertrages verbindliche Regeländerungen zu beschließen.

## **§ 3 – Sicherheit**

- (1) Die Teilnahme erfolgt generell auf eigene Gefahr.
- (2) Die teilnehmende Person versichert, unter ausreichender Würdigung der zu erwartenden körperlichen, geistigen und seelischen Belastungen in der Lage zu sein, an der Veranstaltung teilzunehmen. Soweit die zu erwartenden Belastungen nicht aus dem beigelegten Informationsmaterial hervorgehen, kann im Zweifelsfall der Veranstalter hierzu weitere Auskünfte erteilen.
- (3) Die teilnehmende Person ist verpflichtet, sich selbstständig über die geltenden Sicherheitsbestimmungen zu informieren.
- (4) Der Veranstalter behält sich vor, die Ausrüstung der teilnehmenden Person einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Beanstandete Gegenstände dürfen im Spiel nicht weiter verwendet werden. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss führen.
- (5) Die teilnehmende Person ist verpflichtet, ihre Ausrüstung (insbesondere die von ihr verwendeten Polsterwaffen und Rüstungen) auf

Spielsicherheit zu kontrollieren. Soweit sie den Sicherheitsbestimmungen nicht oder nicht mehr entsprechen, hat sie sie selbständig aus dem Gebrauch zu nehmen. Die teilnehmende Person ist für die Dauer der Veranstaltung weiterhin für die Sicherheit ihrer Ausrüstung selbst verantwortlich.

- (6) Die teilnehmende Person verpflichtet sich, über das normale Risiko von Liverollenspiel hinausgehende Gefährdungen für sich, andere teilnehmende Personen und die Umgebung zu vermeiden. Insbesondere zählt dazu das Klettern an ungesicherten Steilhängen und Mauern, das Entfachen von offenen Feuern außerhalb von dafür vorgesehenen Feuerstätten sowie jegliche Form von Pyrotechnik.
- (7) Wer Alkohol in einer Menge getrunken oder Medikamente zu sich genommen hat, die das Führen eines Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen unzulässig macht, hat von Kämpfen jeder Art sowie von körperlich gefährlichen Übungen wie Klettern unbedingt Abstand zu halten. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluss vom Spiel.
- (8) Den Anweisungen des Veranstalters und seiner Erfüllungsgehilfen ist Folge zu leisten.
- (9) Teilnehmende Personen, die gegen die Sicherheitsbestimmungen verstoßen oder den Anweisungen des Veranstalters in schwerwiegender Art und Weise oder wiederholt nicht Folge leisten, können der Veranstaltung verwiesen werden, ohne dass der Veranstalter eine Pflicht zur Rückerstattung des Teilnahmebeitrages hat.
- (10) Das Rauchen in geschlossenen Räumen ist verboten. Der Veranstalter behält sich das Recht vor jederzeit weitere Teile des Spielgeländes zu rauchfreien Bereichen zu erklären.
- (11) Der übermäßige Genuss von Alkohol sowie der Genuss von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, können zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung führen.

#### **§ 4 - Haftung**

- (1) Mit Ausnahme der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit wird die Haftung des Veranstalters wie folgt beschränkt: Der Veranstalter haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.
- (2) Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Pflichtverletzung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.

- (3) Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

## **§ 5 - Urheberrecht an Aufzeichnungen**

- (1) Alle Rechte an seitens des Veranstalters gemachten Ton-, Film- und Videoaufnahmen bleiben dem Veranstalter vorbehalten.
- (2) Der Veranstalter ist berechtigt, die ganze Veranstaltung oder Teile davon aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen zu Zwecken der Eigenwerbung zu verwerten.
- (3) Alle Rechte an der aufgeführten Handlung, sowie dem vom Veranstalter verwendeten Ensemble von Begriffen, Eigennamen und Nicht-Spieler-Charakteren bleiben dem Veranstalter vorbehalten. Die Rechte an den Spielercharakteren, ihrer Geschichte sowie ihrem Teil der Handlung verbleiben bei den jeweiligen teilnehmenden Personen.
- (4) Aufnahmen von Seiten der teilnehmenden Personen bedürfen der Zustimmung des Veranstalters und sind nur für private Zwecke zulässig.
- (5) Jede öffentliche Aufführung, Übertragung oder Wiedergabe von Aufnahmen, auch nach Bearbeitung, ist nur mit Einverständnis des Veranstalters zulässig.

## **§ 6 - Rücktritt, Nichtannahme der Anmeldung, Ausschluss von der Veranstaltung**

- (1) Die Plätze für eine Teilnahme sind begrenzt. Die Veranstalter behalten sich vor, im Vorfeld der Veranstaltung teilnehmende Personen ohne Angaben von Gründen gegen Rückerstattung des vollen Teilnahmebeitrages von der Veranstaltung auszuschließen.
- (2) Plätze für eine Teilnahme sind nicht übertragbar.
- (3) Bei Rücktritt der teilnehmenden Person nach Vertragsschluss gem. §1 bis 14 Tage vor der Veranstaltung versucht der Veranstalter, den Platz anderweitig zu vergeben. Sollte dies gelingen, wird der Teilnahmebeitrag zurückerstattet. Ist eine anderweitige Platzvergabe nicht möglich oder erfolgt der Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor der Veranstaltung, wird der Teilnahmebeitrag nicht zurückerstattet.

## **§ 7 - Teilnahmebeitrag, Zahlungsverzug**

- (1) Die Zahlung des Teilnahmebeitrages erfolgt grundsätzlich im Voraus.

Sollte die Zahlung bis zum Veranstaltungstermin nicht erfolgt sein, so wird ein Säumniszuschlag von Euro 5,- fällig. Unberührt davon bleibt das Recht des Veranstalters, tatsächlich entstandene höhere Unkosten gegen Quittungsvorlage geltend zu machen.

- (2) Ist der Teilnahmebeitrag noch nicht in voller Höhe entrichtet, ist der Veranstalter berechtigt, der teilnehmenden Person eine Frist zur Zahlung zu setzen, verbunden mit der Erklärung, dass er nach Ablauf der Frist den Platz einem Dritten überlässt. Die gesetzte Zahlungsfrist muss mindestens 8 Tage betragen.
- (3) Wenn eine teilnehmenden Person noch nicht bezahlt hat, kann der Veranstalter von der Zusage zurücktreten. Er muss der teilnehmenden Person aber eine angemessene Frist (8 Tage) zur Zahlung lassen.
- (4) Sollte ohne schuldhaftes Zutun des Veranstalters beim Einzug des Teilnahmebeitrages im Lastschriftverfahren oder im Scheckverfahren eine Rücklastschrift erfolgen, so hat die teilnehmende Person die anfallenden Bankgebühren zu tragen.
- (5) Bei Anmeldungen im Namen und Rechnung eines Dritten haftet die anmeldende Person für dessen Verbindlichkeiten aus dieser Verpflichtung als Gesamtschuldner.

## **§ 8 – NSC-Klausel**

- (1) Der NSC ist an die Weisung der Spielleitung gebunden. Ihren Anordnungen hat er Folge zu leisten.
- (2) NSC, die aus Gründen von §3 der Veranstaltung verwiesen werden, können über ihren Teilnahmebeitrag hinaus auf die volle Höhe des Spieler-Beitrags in Anspruch, sowie für den durch ihr Handeln ggf. entstandenen Schaden in Haftung genommen werden.

## **§ 9 - Rabatte**

- (1) Werden teilnehmenden Personen für die Wahrnehmung bestimmter Funktionen Rabatte vom üblichen Teilnahmebeitrag eingeräumt, so gilt die Differenz als gestundet, bis die vereinbarte Leistung im vereinbarten Umfang erbracht wurde. Von dieser Regelung sind Rabatte für Rettungskräfte ausdrücklich ausgenommen.
- (2) Können die teilnehmenden Personen nach Absatz 1 die vereinbarte Leistung aus einem Grund nicht erbringen, für den der Veranstalter die Verantwortung trägt, so bleibt der Rabatt gleichwohl bestehen.

## **§ 10 - Hinweis nach Bundesdatenschutzgesetz**

- (1) Die teilnehmende Person erklärt sich einverstanden, dass ihre Daten von Beginn der Anmeldung an in einer automatisierten Kundendatei geführt werden.
- (2) Die gespeicherten Daten zur Person der teilnehmenden Person können Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Fax, Email sowie eine Fotografie umfassen. Diese Stammdaten werden auf unbegrenzte Zeit gespeichert. Darüber hinaus werden vorübergehend Daten zur jeweiligen Veranstaltung gespeichert (Charaktername, -klasse, etc.).
- (3) Daten zum Gesundheitszustand von teilnehmenden Personen werden nicht erhoben.

## **§ 11 – Platzordnung**

- (1) Der Veranstalter wird die geltende Platzordnung der teilnehmenden Person vor und während der Veranstaltung zugänglich machen.
- (2) Die teilnehmende Person verpflichtet sich, sich selbstständig über die geltende Platz- und Hausordnung zu informieren und diese einzuhalten.

## **§ 12 – Einsatz von Feuerwerk**

Die Nutzung von Feuerwerk und Pyrotechnik ist auf der Veranstaltung grundsätzlich untersagt. Das Abbrennen von Feuerwerken der Kategorien F1 und T1 kann in Ausnahmefällen durch den Veranstalter freigegeben werden. Dazu muss das geplante Feuerwerk durch die teilnehmende Person beim Veranstalter bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn angemeldet werden. Im Falle einer Nutzung von T1-Feuerwerk ist zusätzlich eine schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zum rechtmäßigen Abbrand beizubringen. Der Veranstalter hat das Recht, eine erteilte Freigabeerteilung bis vor Beginn des Feuerwerks ohne Nennung von Gründen zurückzuziehen.

## **§ 13 - Sonstiges**

- (1) Sollten Teile dieser AGB aus rechtlichen Gründen nichtig sein so wird das Vertragsverhältnis nicht automatisch nichtig, der entsprechende Passus der AGB wird durch einen dem Sinn der ursprünglichen Fassung entsprechenden neuen, gültigen Passus ersetzt, die restlichen Punkte behalten ihr Gültigkeit.
- (2) Es gelten die allgemeinen Geschäfts- sowie Teilnahmebedingungen der Veranstalter und das Recht der Bundesrepublik Deutschland.